

## Vorlage an den Landrat

**Fragestunde der Landratssitzung vom 18. November 2021**  
2021/657

vom 16. November 2021

### **1. Christina Rita Jeanneret-Gris-Iseli: Vierte Pandemiewelle, welche Massnahmen sind vorgesehen?**

Erneut steigen die Fallzahlen exponentiell an, einerseits bei Ungeimpften und andererseits auch bei älteren doppelt Geimpften. Es ist bekannt, dass in Gegenden mit einer tiefen Impftrate, die Krankheitsfälle häufiger sind, dies gilt auch für einige Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft. Leider nehmen nun auch die Hospitalisationen zu, es ist ebenfalls zu erwarten, dass die IPS Kapazitäten abnehmen werden. In meinem Postulat 2020/583, welches kürzlich trotz meiner Bitte um „Nicht-Abschreiben“ abgeschrieben wurde, hatte ich gebeten, genau für diese Situation einen Algorhythmus zu entwerfen. Die Antwort war: Wir werden die Situation wieder neu beurteilen. Diese Situation haben wir jetzt. Der zeitliche Vorlauf für Vorsorgemassnahmen ist ausgesprochen wichtig. Je früher eine Intervention erfolgt, desto schneller werden die Fallzahlen wieder sinken. Leider ist es bereits zum wiederholten Male zu Coronaerkrankungen in Alters- und Pflegeheimen gekommen, mit einer entsprechend hohen Todesfallrate. Meines Erachtens hätte man da mit einer Zertifikatspflicht für Besuchende möglicherweise vorbeugen können.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

#### **1.1. Frage 1: Bei welcher Hospitalisationsrate bzw. Rest-IPS Kapazität werden Massnahmen ergriffen wie zum Beispiel Ausweitung der Zertifikatspflicht auch in den Alters- und Pflegeheimen?**

Einleitende Bemerkungen:

Nicht zuletzt dank den nunmehr seit Ende 2020 verfügbaren Impfstoffen konnte die Rate der Spitaleinweisungen gerade bei Bewohnenden in Alters- und Pflegeheimen (APH) zwischenzeitlich signifikant reduziert werden. Die Quote der über 80jährigen geimpften Personen liegt zurzeit gesamtschweizerisch bei über 90%, bei den 70 bis 80jährigen Personen bei über 88% (in BL: 75+ bei 92.5%; 65-74 bei 86.9%).

Die neusten Impfpfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) betreffend die Auffrischimpfungen (Booster-Impfungen) in APH werden im Kanton Basel-Landschaft bereits umgesetzt. Es wird damit gerechnet, dass bis Anfang Dezember 2021 alle impfwilligen Bewohnenden der APH mit einer Auffrischimpfung bedient worden sind.

Massnahmen in APH:

Die Fallzahlen der Coronavirus-positiv getesteten Personen nehmen seit Kurzem wieder signifikant zu. Gleichzeitig waren Ende Oktober / Anfang November 2021 verschiedene Ausbrüche des Coronavirus in Alters- und Pflegeheimen des Kantons zu verzeichnen, was mehrere Spitaleinweisungen zur Folge hatte. Die Hospitalisationsrate ist einer der auslösenden Faktoren für das Ergreifen allfälliger zusätzlicher Massnahmen (siehe dazu auch die Antwort auf die Frage 1.2).

Um insbesondere die Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen noch besser schützen zu können, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 18.11.2021 erneut eine «Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» (Covid-19 Vo BL 2) erlassen, mit Bestimmungen, welche u.a. eine «3G- und Maskenpflicht für Besuchende» sowie eine Teilnahmeverpflichtung des Pflegepersonals z.B. am «[Breiten Testen Baselland](#)» enthalten. Diese Verordnung tritt am 19.11.2021 in Kraft. Entsprechende Regelungen werden von verschiedenen Institutionen auf freiwilliger Basis bereits umgesetzt. Deren verbindlicher Erlass in einer Verordnung des Regierungsrats stellt eine kantonsweit einheitliche Anwendung und Kommunikation sicher.

## **1.2. Frage 2: Gibt es einen Algorithmus oder Eskalationsstufen, wenn die IPS Kapazitäten nicht mehr ausreichen?**

Die Koordination der Intensivstationskapazitäten erfolgt einerseits auf Bundesebene über den koordinierten Sanitätsdienst (KSD) und andererseits auf Ebene des gemeinsamen Gesundheitsraums der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (GGR). Das GGR-Konzept enthält verschiedenen Stufe, z.B.

- Normalbetrieb (bis 11 IPS-C19 Patienten im GGR)
- Eingeschränkter Betrieb (bis 34 IPS-C19 Patienten im GGR)
- Krisenbetrieb 1 (bis 71 IPS-C19 Patienten im GGR)

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Covid-19-Pandemie kommt der entsprechenden [Vereinbarung vom 20. Oktober 2020 über die Abstimmung von Kapazitäten betreffend Intensivstationen der Gemeinsamen Gesundheitsregion](#) zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie dem Universitätsspital Basel, dem St. Claraspital in Basel und dem Kantonsspital Baselland weiterhin grosse Bedeutung zu.

Auch weitere Massnahmen sind kurzfristig nicht auszuschliessen. Die Algorithmen, bzw. Auslösefaktoren zur Eskalation richten sich nach den erwarteten Auslastungen der «Normal-» (Covid-19 Kohorten-) und Intensivpflegestationen (IPS). Entsprechende Projektionsmodelle sind eingerichtet und operativ. Das Modell sieht zurzeit z.B. eine erste Warnstufe bei 18 erwarteten Covid-19-Patientinnen und Patienten in den kommenden 10 Tagen auf den Intensivstationen des gemeinsamen Gesundheitsraums (GGR) vor. Eine weitere wird bei 25 erwarteten Covid-19-Patientinnen und Patienten auf den Intensivstationen erreicht. Der Regierungsrat wird periodisch über mögliche Handlungsoptionen beraten, bzw. sich zu entsprechenden Vernehmlassungsvorlagen des Bundes äussern, sobald diese gegebenenfalls unterbreitet werden.

Mittelfristig werden sich nach Ansicht des Regierungsrates die ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen jedoch auf die neue «Infektionskrankheit Covid-19» einstellen müssen. Dazu gehört insbesondere die vorausschauende und bedarfsgerechte Bereitstellung der erforderlichen personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur Behandlung von Patientinnen und Patienten, gerade auch auf den IPS, ohne dass die Spitäler in einen eingeschränkten Betrieb für Non-Covid-Behandlungen wechseln müssen. Der Regierungsrat stützt sich hierbei auf Äusserungen im [„Wissenschaftlichen Update“ vom 26. Oktober 2021](#) der «Swiss National Covid-19 Science Taskforce», welche festhält, dass die *„allermeisten Expertinnen und Experten weltweit erwarten, dass SARS-CoV-2 längerfristig endemisch wird. Das heisst, dass dieses Virus wahrscheinlich nicht verschwindet, sondern weiterhin in der menschlichen Bevölkerung zirkulieren wird“* [...]. „Für

*einzelne wird COVID-19 jedoch auch dann eine schwere Krankheit hervorrufen können*“. Es muss konkret möglich werden, spätestens ab Mitte/Ende 2022 deutlich mehr als 11 Covid-19-IPS Behandlungen im GGR durchzuführen. Da zusätzliche personelle Ressourcen (insbesondere Expertinnen und Experten der Intensivpflege) jedoch nicht kurzfristig zu Verfügung stehen, wird es nach Auffassung des Regierungsrates unumgänglich sein, dass – bei Bedarf zumindest temporär – Ressourcen von Fachkliniken zur Unterstützung der Kliniken mit intensivmedizinischen Angeboten herangezogen werden können. Auf diese Weise kann die ultima-ratio: «Abstriche beim Niveau der Behandlungsqualität» in einer Übergangszeit verhindert werden.

## **2. Laura Grazioli: Covid-19-Testregime an der FHNW**

Seit dem 18. Oktober 2021 ist der Zutritt zu den Gebäuden der FHNW für Studierende, Weiterbildungsteilnehmende, Mitarbeitende und Gäste ausschliesslich mit einem Covid-Zertifikat oder mit einem negativen Testresultat eines an der FHNW durchgeführten PCR-Speicheltests gestattet. Die Einhaltung der Zertifikatspflicht wird von einem externen Sicherheitsunternehmen kontrolliert. Das Testkonzept wurde vom Kanton Basel-Landschaft genehmigt und die Corona-Speicheltests finden in Kooperation mit dem Kanton Basel-Landschaft statt. Es handelt sich um einen Spucktest. Dieser wird mit Angaben der Personaldaten personalisiert und unter Aufsicht abgegeben. Jeder Standort der FHNW bietet eine Testmöglichkeit an. Testtage sind an allen Standorten jeweils Montag, Mittwoch und Freitag. An allen Standorten können die Tests zwischen 7.30 - 10.30 Uhr abgegeben werden, ausser an der Hochschule für Gestaltung und Kunst in Basel zwischen 8.30 - 11.30 Uhr und an der Hochschule für Musik FHNW inkl. Jazz in Basel zwischen 8.00 - 10.30 Uhr. Man muss den Test immer einen Tag vor dem Betreten der Gebäude machen. Hat man am Dienstag ein Seminar, muss am Montagvormittag getestet werden. Wenn Studierende dann arbeiten müssen, können sie das Angebot nicht wahrnehmen und müssen auf kostenpflichtige Tests ausweichen. Fällt das Testresultat positiv aus, wird man vom Testlabor informiert und aufgefordert, einen Einzeltest in einer Abklärungs-/Teststation in der Nähe durchführen zu lassen. Fällt das Testresultat negativ aus, hat man einen «Nachweis» (d.h. kein anerkanntes Zertifikat) mit einer Gültigkeitsdauer von 72 Stunden nach Erhalt der SMS und darf die FHNW betreten. Das hat zur Folge, dass etwa die Kantine bzw. Mensa auch mit negativem Test nicht betreten werden darf. Die Verpflegung am Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz muss anderweitig organisiert werden. Auch die Bibliothek darf nicht betreten werden. Die klassische Bücherausleihe ist nicht möglich. Auf Vorbestellung können Bücher von Mitarbeitenden vor die Bibliothek gebracht werden. Zum Vergleich: An der Uni Zürich gilt der Test-Nachweis auch für die Bibliotheken (<https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/coronavirus/testing.html>). An der ETH wird für die Verpflegung in der Betriebskantine kein Zertifikat verlangt (<https://ethz.ch/services/de/news-und-veranstaltungen/coronavirus.html>). Bis auf Weiteres werden die an der FHNW durchgeführten Tests für Studierende und Mitarbeitende kostenlos angeboten. Die Kosten für alle anderen Tests sind von Studierenden selbst zu tragen. Für Weiterbildungsteilnehmenden steht das Testangebot der FHNW nicht zur Verfügung. Sie tragen die Kosten für zertifikatstaugliche Tests selbst. Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden werden – wenn möglich – digitale Alternativen zum Präsenzunterricht zur Verfügung gestellt. «Digitale Alternativen» bedeuten für Dozentinnen und Dozenten, dass sie in der Vorbereitung einen zusätzlichen Aufwand haben, und es stellt sich die Frage, wie dieser Punkt momentan gehandhabt wird.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

#### **2.1. Frage 1: Inwiefern wird sich die Regierung dafür einzusetzen, dass das Testregime an der FHNW so umgesetzt wird, dass sich alle Studierenden und auch die Weiterbildungsteilnehmenden – unabhängig von der beruflichen Situation – an der FHNW kostenlos testen lassen können?**

Die FHNW ist eine öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit. Alle Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Situation kann die FHNW autonom festlegen. Aus Sicht des Regierungsrats hat die FHNW in einer schwierigen Situation die bestmögliche Lösung gefun-

den. Es besteht für die FHNW keinerlei Verpflichtung kostenlose Tests anzubieten. Es gibt auch Hochschulen, welche die Testkosten nicht übernehmen. Diese kostenlosen Tests stellen für die FHNW mit ihren Standorten in vier Kantonen eine hohe organisatorische und logistische Herausforderung und eine finanzielle Belastung dar. Die FHNW musste darüber hinaus – aufgrund ihrer vierkantonalen Trägerschaft – sicherstellen, dass das Testkonzept mit allen vier Trägerkantonen abgesprochen wurde. Der Regierungsrat hat dafür Verständnis, dass dabei eine mögliche Berufstätigkeit der Studierenden nicht zusätzlich berücksichtigt werden konnte.

Die Trägerkantone der FHNW wollen die Weiterbildung nicht subventionieren und fordern, dass die FHNW in diesen Leistungsbereichen marktkonforme Preise verrechnet. Im Leistungsauftrag sind entsprechende Vorgaben formuliert. Aus diesem Grund kann die FHNW den Weiterbildungsteilnehmenden keine kostenlosen Tests anbieten.

**2.2. Frage 2: Inwiefern wird sich die Regierung dafür einzusetzen, dass den getesteten Studierenden und Mitarbeitenden ein richtiges Zertifikat zukommt oder zumindest eines, mit dem sie sich frei auf dem FHNW Gelände bewegen und Bibliothek sowie Mensa besuchen können?**

Das aktuelle Testangebot der FHNW wurde von der Hochschule für Life Sciences FHNW in Kooperation mit dem Kanton Basel-Landschaft entwickelt. Die kostenlosen Tests berechtigen nicht zu einem Zertifikat. Tests, die zu einem Zertifikat führen, sind gemäss den Vorgaben des Bundesrats kostenpflichtig. Ein negatives Testresultat aus einem FHNW-Pooltest berechtigt zum Zugang an die FHNW. Für die Bibliotheken und die Campus-Restaurants gelten die Zertifikatsvorschriften des Bundes bzw. der Gastrobetriebe. Die Ausleihe von Medien für Personen ohne Zertifikat ist sichergestellt.

Mit den von der FHNW getroffenen Massnahmen unterstützt sie die Massnahmen der Behörden zur Eindämmung der Pandemie. Die von der FHNW getroffenen Massnahmen ermöglichen trotz schwieriger Situation ein sicheres Arbeiten vor Ort für alle Studierenden und Mitarbeitenden.

Es wäre grundsätzlich mit einem technischen Mehraufwand möglich, dass aufgrund der FHNW-Tests ein Zertifikat ausgestellt würde, dazu müssten jedoch die Kantone ihr Einverständnis geben.

**2.3. Frage 3: Inwiefern wird sichergestellt, dass an den Bildungsinstitutionen im Kanton Basel-Landschaft der Datenschutz der Studierenden und SchülerInnen im Hinblick auf ihre Gesundheitsdaten gewährleistet ist (in den Klassen / Seminaren und bei Abgabe der Speichelprobe, welche unter Aufsicht stattfindet)?**

Diejenigen Personen, die sich für Tests bei der FHNW anmelden, unterzeichnen eine Einverständniserklärung. Der FHNW sind die Namen der zu den Tests angemeldeten Personen bekannt, die Testergebnisse sind nur dem externen Labor bekannt, die FHNW erfährt keine Testergebnisse.

Insgesamt wurde das Projekt «Breites Testen Baselland», unter dem auch die Tests an der FHNW laufen, seitens Datenschutzbeauftragte BL nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Teilnahme freiwillig und die Proben im sogenannten «Pooling» (=Zusammenfassen der Proben) vollständig anonymisiert werden. Somit bildet der Datenschutz einer der zwei Grundpfeiler des Baselbieter Testprogramms, wobei keinerlei Gesundheitsdaten der Studierenden resp. Schülerinnen und Schülern bekannt werden. Erst bei einem positiven Poolergebnis können anhand der Einzeltests Rückschlüsse auf die einzelnen Studierenden resp. Schülerinnen und Schüler gezogen werden, wobei in diesem Fall das Testergebnis direkt an die Studierenden resp. Eltern zurückgemeldet wird und wiederum keine Gesundheitsdaten an die Hochschule resp. Schulen gelangen.

### **3. Regina Werthmüller: Übertritt Kindergarten in die Primarschule**

Konkret geht es um die Einteilung in Regelklasse und Einführungsklasse (EK).

#### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

#### **3.1. Frage 1: Braucht es für eine Einteilung eines Kindes in die EK zwingend eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst und kann eine solche Abklärung gegebenenfalls auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden?**

Für die EK-Zuweisung braucht es keine SPD-Abklärung (Vo SoPä § 19 Zuweisung ohne Abklärung). Die Schulleitung trifft den Entscheid aufgrund der Empfehlung der Kindergartenlehrperson, gegebenenfalls unter Beizug einer Fachperson und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

Im Falle einer Weigerung der Erziehungsberechtigten wird von Seiten der involvierten Lehrpersonen sowie der Schulleitung in weiteren Gesprächen versucht, eine einvernehmliche Lösung mit den Erziehungsberechtigten zu finden. In ganz seltenen Fällen kann die Schulleitung – sollte das Kindeswohl akut gefährdet sein - diesen Umstand dazu nutzen, das bestehende System in dem Sinne zu übersteuern, dass eine Zuweisung zur Einführungsklasse mittels Verfügung ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgt. Die Erziehungsberechtigten können dagegen Beschwerde beim Schulrat erheben.

#### **3.2. Frage 2: Wer kann abschliessend entscheiden, ob ein Kind in die EK oder in die Regelklasse Primarklasse eingeteilt wird?**

Vergleiche hierzu die Antwort zu Frage 1; diese steht in direktem Zusammenhang mit der Beantwortung von Frage 2.

#### **3.3. Frage 3: Geben die Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift auf dem Formular beim Einstufungsgespräch automatisch ihr Einverständnis zur allfälligen Einteilung ihres Kindes in die EK respektive was geschieht, wenn die Erziehungsberechtigten die Unterschrift verweigern?**

Im Kindergarten ist das Äquivalent zum Zeugnis in der Primarschule die Aktennotiz zum Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten (Vo Laufbahn § 25 ff). Mit der Unterzeichnung der Aktennotiz bestätigen die am Gespräch beteiligten Personen einzig, dass das Gespräch stattgefunden hat. Verweigern die Eltern eine Unterschrift auf diesem Dokument, zieht dies keine Folgen nach sich, da gegen dieses Dokument keine Beschwerde erhoben werden kann.

Liestal, 16. November 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich